



Die Stadtverordnetenversammlung
- Haupt- und Finanzausschuss -

Tagesordnung I Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 2020

Vorlagen-Nr. 20-F-10-0018

**Eigentumsverhältnisse und Grundschuld-Eintrag für AWO-Kita
- Antrag der AfD-Fraktion vom 18.11.2020 -**

Der Presse vom 18.11.2020 war zu entnehmen, dass die AWO darauf hofft, ihre drohende Insolvenz durch eine „Rückübertragung“ für ein Kita-Grundstück vorerst abwenden oder verzögern zu können, dem die Stadt zustimmen müsse. Zitat Wiesbadener Kurier: „Dann kann die Awo eine Umschuldung vornehmen. Ein Kredit von zwei Millionen Euro sei wegen der unklaren Grundbuch-Situation noch immer gesperrt.“ Und weiter: „Mit diesen zwei Millionen würde die Awo zwar nicht langfristig gerettet. Doch die aktuellen Engpässe von knapp 1,2 Millionen Euro (900000 Euro Weihnachtsgeld und 160000 Euro Prämien) wären vorübergehend behoben, die Awo wäre wieder liquide.“

Diese Ausführungen legen nahe, dass die AWO den Kredit über zwei Millionen Euro als Grundschuld auf ein Kita-Grundstück eintragen lassen möchte, an dem die Eigentumsverhältnisse unklar sind. Offenbar ist momentan die Landeshauptstadt Wiesbaden als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

Die Stadt soll also nach dem Wunsch der AWO ein Grundstück aus eigenem Besitz an die AWO übertragen, um der AWO die Auszahlung von Weihnachtsgeld und Prämien zu ermöglichen und im Gegenzug darauf hoffen, dass die AWO den Gegenwert des Grundstücks im Falle einer ausbleibenden Insolvenz irgendwann einmal an die Stadt zurückzahlen kann.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat möge berichten,

1. Wer ist momentan im Grundbuch als Eigentümer des Kita-Grundstücks eingetragen?
2. Was genau ist an den Eigentumsverhältnissen momentan unklar?
3. Ist das infrage stehende Kita-Grundstück momentan mit einer Grundschuld oder einem Kredit belastet? Falls ja, in welcher Höhe?
4. Was ist mit „Rückübertragung“ genau gemeint?
5. Um welches Kita-Gelände handelt es sich?
6. Welches finanzielle Risiko ergäbe sich für die Stadt bei einer „Übertragung“ des Grundstücks?
7. Wie werden im Falle einer Eintragung der AWO in das Grundbuch für das Kita-Gelände die finanziellen Aspekte zwischen der Stadt und der AWO geregelt?

**Ersetzungsantrag der AfD Stadtverordnetenfraktion für die Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses am 02.12.2020**

Eigentumsverhältnisse und Grundschuld-Eintrag für AWO-Kita

Begründung:

Die AWO Wiesbaden strebte vor Eintritt ihrer Insolvenz in Eigenverwaltung an, einen Hypothekenkredit in Höhe von 1,6 Mio. EURO auf das Kita-Grundstück eintragen zu lassen, um die Sanierung ihrer Finanzen auch auf diesem Weg voranzutreiben. Dazu benötigt sie jedoch das Entgegenkommen der Stadt Wiesbaden, die momentan Rechte in Form einer erstrangigen

Rückauflassungsvormerkung an dem Grundstück hat. Die Aufnahme eines Hypothekenkredits wäre der AWO nur möglich, wenn die Stadt Wiesbaden unter Inkaufnahme eigener Nachteile von dieser erstrangigen Rückauflassungsvormerkung zurückträte.

Die zur Klärung benötigten Originaldokumente über die Eigentumsverhältnisse aus den Jahren 1905 und 1938 konnten Presseberichten zufolge bis zum Eintritt der Insolvenz der AWO Wiesbaden nicht aus dem Marburger Archiv beschafft werden.

Der Ausschuss möge beschließen,

der Magistrat möge berichten,

1. Wurden die Dokumente zu den Eigentumsverhältnissen am Kita-Grundstück aus den Jahren 1905 und 1938 inzwischen gefunden? Falls nicht, wann ist damit zu rechnen? Falls ja, welche Informationen enthalten sie konkret?
2. Plant der Magistrat, die Idee eines Rücktritts der Stadt von ihrer erstrangigen Rückauflassungsvormerkung zugunsten der AWO bzw. ihrer Insolvenzverwaltung weiterzuverfolgen? Falls ja, wie sollen die finanziellen Aspekte zwischen der Stadt und der AWO geregelt werden? Falls nein, gab es dazu bereits eine entsprechende Absage an die AWO bzw. ihre Insolvenzverwaltung?
3. Müsste die Stadtverordnetenversammlung einen Rücktritt der Stadt von ihrer erstrangigen Rückauflassungsvormerkung durch Beschlussfassung genehmigen oder könnte der Magistrat diese Entscheidung allein treffen?

Beschluss Nr. 0412

Der Antrag vom 02.12.2020 ist durch die Aussprache erledigt.

Der Magistrat wird gebeten, den Ausschussmitgliedern den aktuellen Wert des Grundstücks mitzuteilen.

Der Magistrat wird weiterhin gebeten, in den Fachausschüssen zu berichten, sobald er sich mit der Angelegenheit befasst hat.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2020

Diers
Stellv. Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .12.2020

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .12.2020

Dezernat I/14
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Mende
Oberbürgermeister